

## Die Gesundheitsuntersuchung wurde geändert

Künftig haben gesetzlich Versicherte bereits zwischen 18 und 34 Jahren einen einmaligen Anspruch auf eine ärztliche Gesundheitsuntersuchung. Versicherte ab 35 Jahre haben zukünftig alle drei Jahre Anspruch auf eine ärztliche Gesundheitsuntersuchung. Diese und weitere Neuerungen des Check-up müssen ab dem 01.04.2019 in den Arztpraxen umgesetzt werden, mit weitreichenden Konsequenzen.

### Hintergrund

Der gemeinsame Bundesausschuss hat am 19. Juli 2018 die Richtlinie zur Gesundheitsvorsorge überarbeitet und geändert. Diese Änderung trat zum 25. Oktober 2018 in Kraft. Am 29.03.2019 kam die Änderung der Gesundheitsuntersuchungs-Richtlinie durch den Bewertungsausschuss und ist somit zum 01.04.2019 für uns Ärzte und für Patienten gültig.

### Die wichtigsten Änderungen im Überblick

	Alt 01732	Neu 01732
<b>Versicherte zw. 18-35</b>	-	einmalige GU mit Blutuntersuchung aber ohne Urinuntersuchung
<b>Versicherte ab 35</b>	GU mit Blut und Urinuntersuchung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- GU mit Blut und Urinuntersuchung</li> <li>- Impfstatus kontrollieren</li> <li>- Anleitung zu Präventionsmaßnahmen</li> </ul>
<b>Punkte</b> (€-Betrag mit Punktwert: 0,108226€)	303 (32,79€)	320 (34,63€)
<b>Frequenz</b>	alle 2 Kalenderjahre	alle 3 Kalenderjahre

## Leistung der Gesundheitsuntersuchung

<b>Anamnese</b>	Erhebung der Eigen-, Familien- und Sozialanamnese, insbesondere Erfassung des Risikoprofils
<b>Befund</b>	Untersuchung zur Erhebung des vollständigen Status (Ganzkörperstatus)
<b>Impfstatus</b>	Überprüfung des Impfstatus
<b>Labor Urin</b>	- Eiweiß, Glucose, Erythrozyten, Leukozyten und Nitrit (Harnstreifentest)
<b>Labor Blut</b>	- Lipidprofil (Gesamtcholesterin, LDL-Cholesterin, HDL-Cholesterin, Triglyceride) - Nüchternplasmaglucoase

### 1. Konsequenz: Umsatzminderung

Bei einer Beispielspraxis mit 1000 Patienten und 70% Patienten über dem 35. Lebensjahr könnte bei 700 Patienten eine Gesundheitsuntersuchung durchgeführt werden. Hinzu kommen die Versicherten vom 18. Lebensjahr bis zum Ende des 34. Lebensjahrs, die eine einmalige Gesundheitsuntersuchung in Anspruch nehmen können.

<b>Patientenanzahl</b>	1000
<b>% der über 35 Fahrigen</b>	70 %
<b>Patienten die eine GU bekommen könnten</b>	700

	<b>alte GU-Richtlinie</b>	<b>neue GU-Richtlinie ab (01.04.2019)</b>	<b>Differenz</b>
<b>Frequenz</b>	8 Quartale	12 Quartale	
<b>Patienten/Quartal bei denen eine GU möglich ist</b>	87,50	58,33	-29,17

	<b>alte GU-Richtlinie</b>	<b>neue GU-Richtlinie ab (01.04.2019)</b>	<b>Differenz</b>
<b>Punkte</b>	303	320	17
<b>Punktwert ab 1.1.19 (0,108226€)</b>	32,79 €	34,63 €	1,84 €
<b>Umsatz pro Quartal</b>	2.869,34 €	2.020,22 €	-849,12 €

Mit der neuen GU-Richtlinie haben wir eine Honorareinbuße von **-849,12€ in jedem Quartal, das summiert sich im Jahr zu einem Honorarverlust von -3.396,49€ bei der o.g.**

**Beispielpraxis.** Da die Patienten zwischen 18 und 35 Jahren aber nur einmal eine GU bekommen dürfen, werden diese Patienten nur am Anfang den Effekt leicht abmildern. Auch die minimale Anhebung der Vergütung von 1,84€ hat hier nur geringen abmildernden Effekt.

## **2. Regress-Gefahr GU zwischen 18 und 35 Jahren**

Diese Patientengruppe wird ähnlich wie aktuell die Aufklärung zum Darmkrebsscreening (01740) nur einmalig berechenbar sein. Da wir in der Praxis nur unsere Patienten überschauen, aber bei Patienten die die Praxis wechseln (junge Patienten ändern schon mal hin und wieder den Wohnort) können wir nicht erkennen, ob sie schon mal eine GU bekommen haben. Da die Krankenkassen weiterhin auf Regresse bestehen, ist die KV-Hessen hier gefordert frühzeitig für Regresssicherheit zu sorgen. Der Hausärzterverband Hessen und die Regress-Arbeitsgruppe des Hausärzterverbandes werden hier mit der KV-Hessen zusammenarbeiten, um keine neue Prüforgie entstehen zu lassen.

## **3. Leistung der Gesundheitsuntersuchung**

Die Leistungen der GU haben mit der Änderung nicht abgenommen sondern zugenommen. Neben der Erweiterung des Labors auf HDL, LDL und Triglyceride kommt noch die Verpflichtung zur Kontrolle des Impfpasses dazu (wobei wir dies ja in Vergangenheit schon immer einfach so nebenbei erledigt haben). Weiter sollen wir das Risiko des Patienten berechnen, mit einer Risikokalkulation wie z.B. Arriba ([www.arriba-hausarzt.de](http://www.arriba-hausarzt.de)) und den Patienten zu Präventionsmaßnahmen nach §20 SGB V anleiten.

### **Fazit: Die neue GU führt zu bei organisatorischem Mehraufwand zu einem Honorarverlust.**

Da die neue Richtlinie zum 01.04.2019 gültig ist bedeutet das, dass wir schnellstmöglich unsere Praxisorganisation darauf umstellen sollten. Die KBV hat es versäumt, entsprechendes Infomaterial für die Praxen zu Verfügung zu stellen. Es bleibt die Information der Patienten zur Zeit bei uns und unserem Personal hängen, diese Änderung nicht nur umzusetzen, sondern auch noch kommunizieren zu müssen.

### **Fazit 2: Die neue GU gilt NICHT für die Regelungen der hausarztzentrierten Versorgung (HZV). Hier bleibt alles beim Alten!**

## **HAUSÄRZTEVERBAND HESSEN e.V.**

Mitglied im Deutschen Hausärzterverband e. V.